



**Protokollauszug**  
**11. Sitzung vom 22. Mai 2019**

**105/2019 04.01                    Elektronische Plattform für Baugesuche**  
**Kantonale Bauverfahrensverordnung, Vernehmlassung**

**1. Ausgangslage**

Im Zuge der Digitalisierung sollen auch im Kanton Zürich Baugesuche elektronisch eingereicht werden können. In diesem Zusammenhang hat die Baudirektion nebst anderen Adressaten auch die Politischen Gemeinden des Kantons Zürich mit Schreiben vom 1. März 2019 zur Vernehmlassung eingeladen.

In den letzten Jahren hat die elektronische Abwicklung von Amtsgeschäften (E-Government) zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion sowie die Vertretung des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) sind der Auffassung, dass eine elektronische Baugesuchseingabe über eine entsprechende Plattform und der damit verbundene elektronische Informationsaustausch den Gesuchstellenden, den Gemeinden und dem Kanton einen erheblichen Nutzen bringen. Aufgrund der vorhandenen Bedürfnisse hat der Regierungsrat die Baudirektion beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion und mit Einbezug der Gemeinden und weiterer Akteure eine "elektronische Plattform für Baugesuche" zu konzipieren und umzusetzen.

Dazu liegt ein Bericht der Baudirektion "Bericht zur Änderung der Bauverfahrensverordnung" vom 26. Februar 2019 vor, der die Situation darlegt und den Handlungsbedarf aufzeigt. In der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV) wird insbesondere definiert, in welcher Form Baugesuche einzureichen sind. Um mit der fortschreitenden Digitalisierung Schritt zu halten, sind verschiedene Anpassungen notwendig, sodass der Verkehr mit den Amtsstellen auch für die Zukunft klar geregelt ist.

**2. Erwägungen**

Die Einführung einer elektronischen Plattform für Baugesuche wird ausdrücklich begrüsst. Die Plattform stellt ein zentrales Digitalisierungsprojekt der kantonalen Verwaltung und auch der Zürcher Gemeinden dar. Dieses stellt einen sehr wichtigen Schritt in die digitale Zukunft dar und bringt sowohl für die Bauherrschaften als auch die Baubewilligungsbehörden erhebliche Vorteile. Mit dem Vorhaben soll das Baubewilligungsverfahren vollständig digitalisiert werden können. Dies wird vorbehaltlos begrüsst.

Auch wenn derzeit noch nicht alle Rahmenbedingungen für ein solches papierloses Baubewilligungsverfahren erfüllt sind, ist zu berücksichtigen, dass sich die technischen Möglichkeiten rasant entwickeln. Zudem stehen den Gemeinden bereits heute Bauverwaltungssoftwares zur Verfügung, die eine weitgehende elektronische Abwicklung der Baubewilligungsverfahren ohne Papierarchive ermöglichen.

Es wird festgestellt, dass für die wirklich vollständige Digitalisierung weitere Änderungen nötig sind und es sich mit dem vorgelegten Entwurf wohl nur um eine Übergangslösung handeln kann. Der vorgelegte Entwurf der BVV verunmöglicht nämlich vorerst eine rein digitale Abwicklung des Bau-

bewilligungsverfahrens. Es soll im Rahmen der vorgesehenen Revision der BVV aber geprüft werden, dass rasch auch ein vollständig papierloses Baubewilligungsverfahren möglich sein wird, ohne dass dafür eine erneute Anpassung der BVV erfolgen muss.

Es ist deshalb zu prüfen, ob wirklich einzig das Papierdossier als rechtlich verbindlich qualifiziert werden muss oder ob eine Archivierung der Papierunterlagen zwingend vorzuschreiben ist. Solche Bestimmungen widersprechen den Bestrebungen nach einer umfassenden digitalen Verwaltung, die in gewissen Gemeinden bereits heute angestrebt bzw. umgesetzt wird. Eine Anpassung von § 6 des Entwurfs soll daher in diesem Sinne geprüft werden.

Es wird hingegen ausdrücklich begrüsst, dass mit der Regelung in § 6a auch künftig eine physische Einreichung der Gesuchsunterlagen und Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens möglich bleibt. Dies ist für gewisse Vorhaben und wohl auch für kleinere Gemeinden, die keine Bausoftware im Einsatz haben, von Bedeutung.

Es ist die Möglichkeit zu prüfen, ob es möglich ist, die rechtlichen Grundlagen bereits jetzt auf die vollständige Digitalisierung des Baubewilligungsverfahrens auszurichten. Dabei sind auch die Abläufe bei den kommunalen Bauämtern miteinzubeziehen.

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Zur Anpassung der BVV wird im Sinne der Erwägungen Stellung genommen.
2. Mitteilung an
  - Kanton Zürich, Baudirektion, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
  - Abteilungsleiter Bau und Planung
  - Archiv

Status: öffentlich

#### **Stadtrat Schlieren**

Markus Bärtschiger  
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi  
Stadtschreiberin